

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 57/12 R

L 13 AS 438/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 2988/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 30. Mai
2012 - B 14 AS 28/12 BH - wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die von dem Kläger persönlich durch Schreiben vom 14.6.2012, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 18.6.2012, eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen eine Entscheidung des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) vor.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben des Klägers auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie der Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 4 Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 14.6.2012 außerdem um Überprüfung des Beschlusses des Senats vom 30.5.2012 - B 14 AS 28/12 BH - bittet, in dem der Antrag des Klägers abgelehnt wurde, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Baden-Württemberg Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist dieses Begehren im Sinne des Klägers als Gegenvorstellung zu dem genannten Beschluss anzusehen.
- 5 Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Gegenvorstellung ist jedoch, dass dem Gericht eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots vorgehalten werden könnte (vgl. ua BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3, 5). Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich und der Kläger seinerseits wendet sich mit rein materiell-rechtlichen Gründen gegen die Richtigkeit der grundsätzlich nicht anfechtbaren Entscheidung des LSG.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

